

Die Jugendfürsorgerin

Zur Professionalisierung der sozialen Kinder- und Jugendarbeit in der Wiener städtischen Fürsorge von den Anfängen bis zur Konstituierung des Berufsbildes Ende der 1920er Jahre¹

Susanne Birgit Mittermeier

Eine umfassende Darstellung der Genese von Sozialarbeit als Beruf fehlt für Österreich bislang. Der vorliegende Aufsatz leistet einen Beitrag dazu für einen wichtigen Teilbereich. Er umreißt Entstehung, Werdegang und Entwicklung des Fürsorgerinnenberufes innerhalb der kommunalen Kinder- und Jugendfürsorge der Stadt Wien² in der Zeit von der Reform der Wiener Gemeindefürsorge im Jahre 1901 bis zum Ende der 1920er Jahre. Zu diesem Zeitpunkt war der Entwicklungsprozeß beruflicher Sozialarbeit im wesentlichen abgeschlossen, und der Beruf selbst hatte jene Form erhalten, die ihn nach Christoph Sachße bis heute kennzeichnet: „soziale Arbeit als fester Bestandteil öffentlicher Sozialverwaltung, als persönlicher Dienstleistungsberuf mit fester Besoldung, eigener Fachausbildung und eigenen Berufsorganisationen“³.

In der kommunalen Armenpflege der Gemeinde Wien⁴ wurden Frauen erst seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts tätig. Bis zum

1 Dieser Aufsatz faßt wesentliche Ergebnisse meiner Diplomarbeit zusammen; Susanne Birgit Mittermeier, *Die Jugendfürsorgerin. Zur Professionalisierung der sozialen Kinder- und Jugendarbeit in der Wiener städtischen Fürsorge von den Anfängen bis zur Konstituierung des Berufsbildes Ende der Zwanziger Jahre*, Dipl. Arb. Wien 1991.

2 Die sich zeitgleich in anderen Zweigen der öffentlichen, aber auch der privaten Wohlfahrtspflege etablierende Berufsfürsorge bleibt unberücksichtigt. Zur privaten Fürsorgetätigkeit von Frauen vgl. Martha Stephanie Braun u. a. Hg. (im Auftrag des Bundes österreichischer Frauenvereine), *Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich*, Wien 1930; darin: Ilse von Arlt, *Die Fürsorgetätigkeit der Frauen in Österreich bis zum Beginn der modernen Fürsorge*, 84–87; Else Federn, *Die Entwicklung der modernen Fürsorge*, 87–94; Gisela Urban, *Die Entwicklung der österreichischen Frauenbewegung im Spiegel der wichtigsten Vereinsgründungen*, 25–64.

3 Christoph Sachße, *Mütterlichkeit als Beruf. Sozialarbeit, Sozialreform und Frauenbewegung 1871–1929*, Frankfurt a. M. 1986, 12.

4 Zur Geschichte der Wiener Armenfürsorge und Jugendfürsorge im Zeitalter der Monarchie vgl. Gerhard Melinz, *Hilfe, Schutz und Kontrolle. Versuch zur historischen Genese der öffentlichen „Jugendfürsorge“ in Österreich*, unter besonderer Berücksichtigung von Wien (1880–1914), Diss. Wien 1982; Eugen Antalovsky, *Armenpolitik in der Habsburgermonarchie. Am Beispiel der Erwachsenenfürsorge*

Jahre 1912 war diese soziale Arbeit der durchwegs aus begüterten Kreisen des Mittelstandes stammenden Frauen in der öffentlichen Gemeindearmenpflege rein ehrenamtlicher Natur. Insbesondere mit der fortschreitenden Entwicklung der kommunalen Kinder- und Jugendfürsorge wurde – nach dem Vorbild anderer Staaten – auch in Österreich die Forderung nach fachlich geschultem und beruflich tätigem Personal erhoben. Die wachsenden Anforderungen bezüglich spezifischer Vorkenntnisse, aber auch hinsichtlich der Arbeitsintensität sah man durch die rein ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr erfüllt. Eine wichtige Rolle bei den Professionalisierungstendenzen spielte auch die Tatsache, daß neben der materiellen Hilfeleistung der Gemeinde die persönliche pädagogische Betreuung und Beratung der Hilfsbedürftigen an Bedeutung gewann. Zudem erschien die Ausübung von behördlicher bzw. staatlicher Kontrolle über professionelle Kräfte besonders wirksam.⁵ Die ehrenamtliche Tätigkeit verschwand allerdings keineswegs; die professionalisierte soziale Arbeit wurde von weiblicher ehrenamtlicher Tätigkeit unterstützt und begleitet.

Die in den Jahren nach 1910 entstehenden Fürsorgezweige der kommunalen Kinder- und Jugendfürsorge entwickelten sich zu exklusiven Tätigkeitsfeldern für Frauen. Eine eingehende Untersuchung über die Rolle, welche die österreichische Frauenbewegung bei der Entwicklung des Fürsorgeberufes zum typischen Frauenberuf spielte, steht allerdings noch aus. Mein Beitrag versucht demgegenüber, jene Faktoren und Entwicklungslinien nachzuzeichnen, die für die Entstehung des Fürsorgerinnenberufes im Rahmen der kommunalen Kinder- und Jugendfürsorge Wiens bestimmend waren.

I. Ehrenamtliche weibliche Sozialarbeit in der kommunalen Armenpflege der Gemeinde Wien bis zur Schaffung der ersten Berufspflegerinnenposten

Vor der Reform des Wiener Fürsorgesystems im Jahre 1902 waren Frauen in der Gemeindearmenpflege als ehrenamtliche *Waisenmütter* mit der Überwachung der „städtischen Kostkinder“, d. h. der auf Kosten der Gemeinde bei Pflegeeltern untergebrachten Kinder, betraut. Ihre Zahl war gegenüber derjenigen der *Waisenväter*, welchen die gleiche Aufgabe zugewiesen war, gering; so waren beispielsweise im Jahre 1900 401 Waisenväter und nur 127 Waisenmütter auf diesem Gebiet tätig.⁶

im Wien der liberalen und christlichsozialen Ära, Diss. Wien 1985. Zur Jugendfürsorgepolitik des „Roten Wien“ vgl. allgemein Peter Jancsy, Jugendfürsorge in Österreich 1918–1934 unter besonderer Berücksichtigung des Wiener Wohlfahrtswesens, Diss. Wien 1982.

5 Vgl. Gisela Notz, Frauenarbeit zum Nulltarif. Von der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Professionalisierung und zurück, in: Alexa Franke u. Ingrid Jost Hg., Das Gleiche ist nicht dasselbe. Zur subkutanen Diskriminierung von Frauen, Tübingen 1985, 106–121, hier 108.

6 Vgl. Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1900, 816.

Im Zuge der Reform der Wiener Gemeindearmenpflege im Jahre 1902 wurde die Funktion der *Waisenmutter* von jener der *Armenrätin* abgelöst; ihr Zuständigkeitsbereich blieb allerdings der gleiche. Die Wiener Gemeindearmenpflege teilte sich in die Armenpflege für Erwachsene und in die Armenkinderpflege. Ausübende Organe der Gemeindearmenpflege waren die Armenräte der Armeninstitute, die jeweils für die Dauer von sechs Jahren gewählt wurden.

Die Armenrätinnen der Gemeinde Wien und ihr Wirkungsbereich im Rahmen der Armenkinderpflege

Das Amt eines Armenrates war nach § 10 der „Vorschriften für die Armenpflege“ ein „freiwilliges, unbesoldetes Ehrenamt“, zu welchem „Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes“ berufen werden konnten, die „im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte“ standen, das Alter von 30 Jahren erreicht hatten und im jeweiligen Bezirk wohnten. Derselbe Paragraph legte ferner fest, daß für „besondere Zweige der Armenpflege“, gemeint war de facto die Armenkinderpflege, auch Frauen zum Amt eines Armenrates berufen werden konnten.⁷ Frauen waren also in der Wiener Gemeindearmenpflege von vornherein nicht für dieselben Funktionen bestimmt wie ihre männlichen Kollegen: Denn auch nach allgemeiner Ansicht war die Armenkinderpflege jenes Gebiet, für das Frauen „selbstverständlich eine größere Begabung“ und „viel mehr Fähigkeiten“⁸ mitbrachten als die Männer.

Die Aufgabe der Armenrätinnen bestand in der Überwachung der Pflege und Erziehung der „städtischen Kostkinder“ in den Pflegefamilien. Die Armenrätinnen hatten sich durch „häufige Nachschau“ zu überzeugen, daß die Kinder „in gesunden Wohnräumen untergebracht“ waren, „ordentliche Schlafstellen, gesunde und ausreichende Nahrung und Kleidung“ hatten, daß die Kinder von den Pflegeeltern „immer gehörig beaufsichtigt“ und „sittlich und religiös erzogen“ wurden und daß sie „zur ordentlichen Erfüllung der Schulpflicht und auch sonst zum Lernen und zu entsprechender nützlicher Beschäftigung“⁹ angehalten wurden.

Nicht zuletzt auf Grund ihrer Beschränkung auf das Tätigkeitsfeld der Armenkinderpflege war die Zahl der Armenrätinnen im Verhältnis zu jener der Armenräte sehr gering. Im Jahre 1902 waren unter den insgesamt 2009 Armenrät/inn/en der damals bestehenden 20 Armenbezirke nur 90 Frauen.¹⁰ Ihr Anteil stieg im Laufe der Jahre nur wenig.

7 Vgl. Vorschriften für die Armenpflege der Gemeinde Wien, in: Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien, 1, 6 (1902), 77–96, hier 78.

8 Arthur Glaser, Die Frau in der österreichischen Wohlfahrtspflege, Kopenhagen 1910, 9f.

9 Vorschriften, wie Anm. 7, 88; Überwachung der Pflegeeltern: Evidenz der Pflegekinder, in: Blätter für das Armenwesen, 3, 36 (1904), 194f, hier 195.

10 In den Bezirken Landstraße, Margareten, Josefstadt, Alsergrund, Favoriten und Ottakring war 1902 keine, in den Bezirken Innere Stadt und Leopoldstadt jeweils nur eine Armenrätin tätig. Den höchsten Anteil an Frauen wiesen die Bezirke Neubau mit 19, Hernals mit 16 und Simmering mit zehn Armenrätinnen auf; vgl.

So waren im Jahre 1910 neben 2527 Armenräten nur 113 Armenrätinnen tätig.¹¹

Die Armenrätinnen stammten durchwegs aus den wohlhabenden bürgerlichen Schichten, wie aus einer Auflistung und beruflichen Zuordnung sämtlicher neugewählter Armenrätinnen und Armenräte des Jahres 1908 ersichtlich ist. Da die große Mehrheit der Frauen – ihrer gesellschaftlichen Stellung und den Gepflogenheiten der Zeit entsprechend – selbst keine berufliche Tätigkeit ausübte, wurde bei denselben der Beruf des Ehemannes angegeben. Sie waren in erster Linie „Gattinnen“ von Fabrikanten, Hausbesitzern, Kaufmännern und selbständigen Handwerkern, aber auch von Lehrern, Ärzten und höheren Beamten. Daneben steht eine große Zahl von Frauen, die als „Private“ bezeichnet wurden, vermutlich Frauen, die von eigenem Vermögen lebten. Die Anzahl der Frauen, die nicht durch die Position bzw. den Beruf des Ehemannes definiert wurden und denen man daher wenigstens eine halbwegs selbständige Stellung zuweisen kann, ist äußerst gering; neben einer Kürschnerin, einer „Wäsche-Konfektionärin“, einer Hebamme, zwei Lehrerinnen, einer Realitäten- und einer Hotelbesitzerin bilden den größten Teil die „Hausbesitzerinnen“, 14 an der Zahl.¹²

Eine Ausbildung für die in der Wiener Gemeindefürsorge ehrenamtlich tätigen Armenräte und Armenrätinnen wurde von kommunaler Seite her weder gefordert noch geboten. Von Privatvereinen wurden allerdings bereits in den Jahren vor 1910 Kurse über Armenpflege veranstaltet, die dem Zweck dienen sollten, interessierte Männer und Frauen in die Wohlfahrtspflege einzuführen und insbesondere Frauen „für den Dienst in der Öffentlichkeit und für ein gedeihliches Wirken in der privaten Wohlfahrtspflege“¹³ vorzubereiten. Die „Frauenvereinigung für soziale Hilfstätigkeit“ hielt erstmals im Jahre 1906 in Wien einen Kurs von acht Vorträgen über Fragen der öffentlichen und privaten Armenpflege ab.¹⁴ Ein Jahr später wurde von Ilse von Arlt, später Leiterin der im Jahre 1912 gegründeten *Vereinigten Fachkurse für Volkspflege*, eine Vortragsreihe mit dem Titel „Einführung in die soziale Hilfsarbeit“ veranstaltet.¹⁵ Im Jahre 1909 folgten Vortragskurse speziell für Frauen mit dem erklärten Ziel, „den Teilnehmerinnen jene theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, die bei

Jahrbuch, wie Anm. 6, 1902, 860.

11 Die bezirkweise Verteilung der Frauen war und blieb höchst ungleichgewichtig. In den Bezirken Landstraße, Margareten, Josefstadt und Favoriten gab es auch 1910 nach wie vor keine Frauen, die dieses Amt innehatten, wohl aber in Ottakring, wo acht Jahre zuvor noch keine und nunmehr bereits 22 Armenrätinnen ehrenamtlich in der Armenkinderpflege arbeiteten. Ottakring wies damit auch den größten Frauenanteil aller Armenbezirke auf, gefolgt von Neubau mit 18 und Hernals mit 13 Armenrätinnen; vgl. Jahrbuch, wie Anm. 6, 1910, 848.

12 Vgl. Bestätigte Armenratswahlen, in: Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien, 7, 75 (1908), 69–84.

13 Glaser, Frau, wie Anm. 8, 42.

14 Vgl. Vorträge über öffentliche und private Armenpflege, in: Die Armenpflege, 4, 3/4 (1906), 16–19, hier 16.

15 Vgl. Zwanzig Jahre Fürsorgeausbildung in Österreich, in: Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge, 24, 7/8 (1932), 83.

der praktischen Arbeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge nicht entbehrt ..., bisher jedoch nur auf dem zeitraubenden und umständlichen Wege der persönlichen Erfahrung erlangt“¹⁶ werden konnten.

Die im Jahre 1902 per kommunaler Verordnung geregelte und effektiv auch praktizierte Trennung der Zuständigkeitsbereiche der ehrenamtlichen Frauen- und Männerarbeit in der Wiener Gemeindearmenpflege blieb nicht ohne Konsequenzen: Es war damit der Weg der sozialen Frauenarbeit vorgezeichnet, der die Zukunft bestimmen sollte. Die soziale Frauenarbeit blieb auch in späteren Jahren auf das Gebiet der Kinder- und Jugendfürsorge beschränkt. Innerhalb derselben sollten die Männer primär die Entscheidungen über das Vorhandensein von „Bedürftigkeit“ fällen. Die Frauen hatten unmittelbar die Kontrolle der Pflege und Erziehung der befürsorgten Kinder inne, waren jedoch von jeglicher Entscheidungsbefugnis ausgeschlossen.

Von der *Armenrätin* zur städtischen *Bezirkswaisenrätin*

Die Fürsorge der Gemeinde Wien für bedürftige Kinder beschränkte sich bis zum Jahre 1910 auf die Gewährung von Erziehungsbeiträgen und Waisengeldern, ferner auf die Unterbringung in Kostpflege oder in einer Anstalt. In den folgenden Jahren wandte sich die kommunale Wohlfahrtspflege einem Gebiet zu, das sie bisher vollkommen der privaten Wohltätigkeit überlassen hatte: der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, insbesondere der hohen Säuglingssterblichkeit und der „Verwahrlosung“ der unehelichen Kinder. Mit der Einführung der Berufsvormundschaft im Jahre 1910 verlagerte sich das Hauptaugenmerk auf die Fürsorge für uneheliche Kinder.¹⁷ Die Berufsvormundschaft bedeutete den Übergang zum Einsatz städtischer Betrauter als Vormünder der unehelichen Kinder. Dadurch ergab sich der Bedarf nach einer Neuorganisation der Jugendfürsorge. Mit der Errichtung des *Amtes städtischer Berufsvormünder* und der Schaffung der „städtischen Bezirkswaisenräte“ wurde dem Rechnung getragen. Der „städtische Bezirkswaisenrat“, der in jedem Gemeindebezirk geschaffen wurde, hatte mitzuwirken erstens in Angelegenheiten der unter Vormundschaft des Amtes städtischer Berufsvormünder stehenden Mündel unter Leitung dieses Amtes und zweitens bei der Überwachung der städtischen Pflege- und Findelkinder unter Leitung des Magistrates. Zur Durchführung dieser zweifachen Aufgabe gliederte sich jeder Bezirkswaisenrat in zwei Sektionen: eine *Mündel-* und eine *Waisensektion*.¹⁸

16 Vgl. Vortragskurse für Frauen und Mädchen, in: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge, 1, 12 (1909), 328f, hier 328.

17 Ziel war, alle nach dem 1. Jänner 1911 auf Kosten der Gemeinde voraussichtlich dauernd in Pflege übernommenen Kinder vormundschaftlich zu erfassen. Die Tätigkeit der Berufsvormundschaft beschränkte sich anfangs nur auf die Erfassung der unehelichen Kinder und die Anhaltung der Kindsväter zur Unterhaltsleistung.

18 Vgl. Geschäftsanweisung für die ehrenamtlichen Organe der städtischen Jugendfürsorge der Gemeinde Wien, in: Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien, 10, 114 (1911), 106–110, hier 106; 10, 115 (1911), 129–132.

In diesem Zusammenhang gingen mit 1. Jänner 1912 alle Obliegenheiten bezüglich der Überwachung der magistratischen Pflegekinder, welche bisher durch die Vorschriften für die Armenpflege den Armenräten und insbesondere den Armenrätinnen zugewiesen waren, auf die neugewählten Mitglieder des Bezirkswaisenrates über.¹⁹ Den Herren Armenräten – es gab ab diesem Zeitpunkt bis zur Reform von 1920 nur noch männliche Armenräte – verblieb allerdings nach wie vor die Durchführung der Erhebungen über die Armuts- und Unterstützungsbedürftigkeit aller Kinder, bzw. deren alimentationspflichtigen Anverwandten, die Antragstellung hinsichtlich der Verleihung oder Einstellung von Erziehungsbeiträgen, Waisengeldern und Kostgeldern, sowie die „periodische Nachschau“ bei den Bezugsberechtigten und die Mitwirkung bei der Überstellung von Kindern in die vollständige Versorgung der Gemeinde Wien.²⁰ Frauen war ab diesem Zeitpunkt zwar für die Dauer mehrerer Jahre das Amt einer Armenrätin verwehrt, wohl aber konnten sie in den Bezirkswaisenräten ehrenamtlich tätig werden. Nach § 5 der „Geschäftsanweisung für die ehrenamtlichen Organe der städtischen Jugendfürsorge“ war das Amt eines Mitglieds des städtischen Bezirkswaisenrates ein „unbesoldetes, öffentliches Ehrenamt“, zu welchem „männliche und weibliche unbescholtene und eigenberechtigte Gemeindeglieder“ berufen werden konnten. Die Bestellung der Mitglieder erfolgte „auf Widerruf“, insbesondere infolge Verlust der „Eigenberechtigung“ oder „Unbescholtenheit“, Inanspruchnahme einer Armenunterstützung oder „wiederholter Nichterfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten“²¹. Die Betreuung von Mädchen wurde generell, die von Knaben bis zum sechsten Lebensjahr den weiblichen Mitgliedern des Bezirkswaisenrates zugewiesen. Knaben über dem sechsten Lebensjahr wurden männlicher Kontrolle unterstellt.²²

Die ab dem Jahre 1912 gewählten ehrenamtlich tätigen Mündel- und Waisenrätinnen entstammten zwar immer noch den begüterten bürgerlichen Bevölkerungskreisen, allerdings machte sich in zunehmendem Maße eine Verschiebung hin zu berufstätigen Frauen bemerkbar, die ihre soziale Betätigung als ehrenamtliche Zusatzfunktion betrieben. Unter den gewählten Waisenrätinnen des Jahres 1913 befanden sich beispielsweise neben einigen Lehrerinnen auch eine Restaurateurin, eine Kanzleibeamtin und eine Postoffiziantin.²³ Die bedeutende Anzahl der Mündel- und Waisenrätinnen weist darauf hin, daß offensichtlich immer mehr Frauen diese ehrenamtlichen Positionen anstrebten und auch gewählt wurden. So waren 1912, im Jahr der Schaffung der städtischen Bezirkswaisenräte, bereits 184 Frauen als Mündelrätin-

19 Vgl. Wirkungskreis der städtischen Bezirkswaisenräte und der Armenräte in Angelegenheiten der Armenkinderpflege, in: Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien, 11, 121 (1912), 7f.

20 Vgl. Wirkungskreis, wie Anm. 19, 8.

21 Geschäftsanweisung, wie Anm. 18, 106.

22 Vgl. Geschäftsanweisung, wie Anm. 18, 108, 130.

23 Vgl. Waisenratswahlen, in: Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien, 12, 137 (1913), 98, 12, 139 (1913), 146f. hier 147; 12, 143 (1913), 226.

nen und 196 Frauen als Waisenrätinnen in diesen beiden Zweigen der kommunalen Kinderfürsorge der Gemeinde Wien tätig.²⁴

II. Der erste Schritt zur Professionalisierung weiblicher Sozialarbeit in der kommunalen Armenpflege der Gemeinde Wien: Die Säuglingspflegerin

Bis zum Jahre 1913 arbeitete die Wohlfahrtspflege in der unmittelbaren Fürsorgetätigkeit durchwegs mit ehrenamtlichen, für dieses Gebiet kaum fachlich geschulten Hilfskräften. Nach dem Vorbild einiger deutscher Städte, die bereits einige Jahre zuvor begonnen hatten, mit beruflichen Fürsorgeorganen zu arbeiten, schritt man nun auch in Österreich in einzelnen Fürsorgezweigen an die Verwendung fachlich geschulter – teilweise besoldeter, teilweise ehrenamtlicher – Hilfskräfte. Die Einstellung von beruflichen Fürsorgeorganen wurde, außer mit dem spürbar zunehmenden Mangel an ehrenamtlichen Hilfskräften, mit der Notwendigkeit genauer Untersuchung und Kontrolle der laufend anwachsenden Zahl von Unterstützungsfällen begründet. Beides resultierte aus der Entwicklung neuer und dem Ausbau bereits vorhandener Fürsorgezweige.²⁵

Die Arbeit der in der Wiener Kinderfürsorge tätigen Frauen sah sich seitens der mit Fürsorgeproblemen befaßten Fachöffentlichkeit zunehmend massiver Kritik ausgesetzt. Gegen den Ersten Weltkrieg hin genügte die Kontrolle und Überwachungstätigkeit der in den Bezirksweisenräten arbeitenden „ehrenamtlichen Damen“ nach einhelligem Urteil den Forderungen der Zeit nicht mehr. Das Amt städtischer Berufsvormünder klagte, daß insbesondere in den Sommermonaten, also gerade in einer Zeit, „wo wegen der Zunahme der Säuglingssterblichkeit“ und „der Verwahrlosung der unbeschäftigten Schuljugend“²⁶ die Überwachungstätigkeit eine besonders umfassende sein mußte, die ehrenamtlich tätigen Frauen fast gänzlich fehlten. Auch sonst stünden sie nicht jederzeit zur Verfügung. Immer stärker griff die Überzeugung Platz, daß festangestellte Kräfte für „die Stetigkeit der Arbeit“ unerlässlich waren: „muß doch bei freiwilligen Hilfskräften in einem Konflikte zwischen Familienpflichten und Fürsorgepflichten zugunsten der Familie, bei Berufstätigen zugunsten der Schützlinge entschieden werden. Auch die aufopferungsvolle freiwillige Helferin wird – und muß – bei einer Masernepidemie ihr eigenes Kind pflegen ... Die Beamtin wird ... die Berufspflicht voranstellen müssen“²⁷. Der

24 Vgl. Frauen in der Wiener städtischen Jugendfürsorge, in: Die Armenpflege, 10, 7/8 (1912), 138.

25 Vgl. Ilse von Arlt, Thesen zur sozialen Hilfstätigkeit der Frauen in Österreich, in: Glaser, Frau, wie Anm. 8, 61–67, hier 63.

26 Vgl. Die städtische Berufsvormundschaft, in: Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien, 11, 130 (1912), 193–202, hier 200; Otto Ziegler, Die Berufsvormundschaft, ein Grundpfeiler moderner Jugendfürsorge, in: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge, 4, 1 (1912), 11–16, hier 13.

27 Ilse von Arlt, Der persönliche Faktor in der Fürsorge, in: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge, 5, 8/9 (1913), 219–224, hier 219.

Großteil der ehrenamtlich tätigen Frauen erwies sich nach einhelliger Meinung vor allem für die im Mittelpunkt des Interesses stehende Aufgabe der Säuglingsüberwachung als völlig ungeeignet. Die Mündel- und Waisenrätinnen sollten hier nicht nur Aufsichtsorgan sein, sondern der Mutter oder Pflegepartei „die nötigen Anordnungen“ geben und dem Berufsvormund einen „fachlich richtigen Bericht“ erstellen – Forderungen, welche „die ehrenamtlich tätigen Damen“ in den meisten Fällen „nur ausnahmsweise in dem gewünschten Maße“²⁸ erfüllten: „Viele von ihnen haben ... niemals einen Säugling trockengelegt, Säuglingsnahrung zubereitet und gereicht und sind daher wenig geeignet, die Mütter darin zu unterweisen“²⁹. Diese Überlegungen führten zur Forderung nach Einstellung von Berufspflegerinnen, die – fachlich geschult – die Überwachung der Säuglinge übernehmen sollten. Die Berufspflegerinnen sollten allerdings die Tätigkeit der ehrenamtlich arbeitenden Frauen vorerst nicht ersetzen, sondern „nur ergänzen und unterstützen“, damit „das Interesse und die Teilnahme des Einzelnen zum besten der Gesamtheit“ nicht „erlahme“³⁰.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 6. September 1912 wurde neben einer Erweiterung der Berufsvormundschaft in Form der Sammelvormundschaft über alle unehelichen Kinder³¹ und der Errichtung der ersten kommunalen Säuglingsfürsorgestellen die Schaffung der ersten 18 Berufspflegerinnenposten beschlossen. Es wurde festgelegt, daß die Überwachung der Pflege und Erziehung der Mündel bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr durch Berufspflegerinnen zu erfolgen hatte. Die älteren Kinder waren auch weiterhin durch die ehrenamtlichen Organe des Bezirkswaisenrates zu betreuen.³² Gemäß Gemeinderatsbeschluß erfolgte die Übernahme der Vormundschaft über alle unehelichen Säuglinge zunächst in den beiden größten Arbeiterbezirken, in Ottakring und Rudolfsheim (1913 bzw. 1914), da gerade in diesen Bezirken die Lage der unehelichen Kinder prekär und eine Abhilfe daher am dringendsten geboten erschien. In beiden Bezirken wurde je eine Fürsorgestelle errichtet, wo bereits ein ganzes Team, bestehend aus Arzt, Berufsvormund und Berufspflegerinnen, tätig war.³³

Zunächst wurden nicht alle der mit Gemeinderatsbeschluß von 1912 geschaffenen 18 Berufspflegerinnenposten besetzt. So waren

28 Ziegler, Berufsvormundschaft, wie Anm. 26, 13.

29 Berufsvormundschaft, wie Anm. 26, 200.

30 Vgl. Luise Podiebrad, Besoldete Berufsarmenpfleger, in: Die Armenpflege, 11, 9 (1913), 132–134, hier 133.

31 Die Berufsvormundschaft wurde grundsätzlich auf alle unehelichen Kinder ausgedehnt, welche nach dem 1. Jänner 1913 in Wien geboren wurden und für deren Bevormundung eines der Wiener Bezirksgerichte zuständig war, und zwar „solange sie in Wien verpflegt und erzogen oder wenn sie außerhalb Wiens auf Kosten der Gemeinde oder in einer von der städtischen Berufsvormundschaft ausgewählten Familie“ in Pflege und Erziehung gegeben wurden; vgl. 60 Jahre Jugendamt Ottakring 1913–1973, 9f.

32 Vgl. Jugendamt Ottakring, wie Anm. 31, 10f.

33 Vgl. Josef Gold, Antrag an den Stadtrat. Ausbau der städt. Jugendfürsorge, Wien 1917, 3.

im Jahre 1914 sechs³⁴ und ein Jahr später 13 Pflegerinnen³⁵ durch das Amt städtischer Berufsvormünder angestellt. Das Jahr 1916 brachte dann eine Erhöhung der Anzahl auf die vorgesehenen 18 Pflegerinnen.³⁶ Für diese Säuglingspflegerinnen wurden als Aufnahmebedingungen „1. Ein Lebensalter von mindestens vierundzwanzig und nicht mehr als vierzig Jahren; 2. Unbescholtenheit; 3. Absolvierung der Bürgerschule; 4. Körperliche und geistige Gesundheit“³⁷ festgelegt. Das Dienstverhältnis mit der Gemeinde war ein provisorisches. Die Säuglingspflegerinnen bezogen ein Taggeld in der für die städtischen Diurnisten (Kanzleihilfen) jeweils festgesetzten Höhe. Bezüglich Kündigung und Entlassung galten ebenfalls die für die städtischen Diurnisten festgelegten Bestimmungen. Aufnahme und Entlassung der Säuglingspflegerinnen lagen in der Kompetenz des Amtes städtischer Berufsvormünder.

Dem Gemeinderatsbeschluß sind keine Hinweise bezüglich der Ausbildungsvoraussetzungen der Säuglingspflegerinnen zu entnehmen. Die erste Bildungsanstalt für soziale Frauenberufe in Österreich, unter deren Absolventinnen sich auch spätere Säuglingspflegerinnen befanden, waren die von Ilse von Arlt im Jahre 1912 gegründeten *Vereinigten Fachkurse für Volkspflege*. Zweck des zweijährigen Kurses war gemäß der Bestimmungen, „den mit sozialem Sinn begabten Frauen und Mädchen Gelegenheit zur sachgemäßen Ausbildung zu geben und dadurch dem öffentlichen und privaten Armenwesen ... geeignete berufliche und ehrenamtliche Hilfskräfte zu verschaffen“³⁸. Die Ende Juni 1914 entlassenen ersten Absolventinnen betätigten sich – teils beruflich, teils ehrenamtlich – in der Säuglingspflege, in Krippen, Horten, Kinder- und Mädchenheimen und in verschiedenen Gebieten der Kriegsfürsorge. Einige der Absolventinnen wurden als Säuglingspflegerinnen vom Amt städtischer Berufsvormünder angestellt.³⁹ Die zweite Ausbildungsstätte für Säuglingspflegerinnen befand sich in der im Jahre 1915 von Leopold Moll gegründeten *Reichsanstalt für Mutter- und Säuglingsfürsorge*. Die Anstalt diente außer der Aufnahme fürsorgebedürftiger Säuglinge in erster Linie der praktischen Ausbildung von Säuglingsfürsorgerinnen.⁴⁰

34 Vgl. Wiener Kommunal-Kalender und städtisches Jahrbuch für 1914, 240.

35 Vgl. Kommunal-Kalender, wie Anm. 34, 1915, 242.

36 Vgl. Kommunal-Kalender, wie Anm. 34, 1916, 243.

37 Jugendamt Ottakring, wie Anm. 31, 11.

38 Vereinigte Fachkurse für Volkspflege, in: Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien, 11, 129 (1912), 183f, hier 183; vgl. allgemein dazu u. a. Ilse von Arlt, Die Vorgeschichte der Vereinigten Fachkurse für Volkspflege, in: Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge, 29, 11/12 (1937), 91f; Die Vereinigten Fachkurse für Volkspflege, in: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge, 5, 3 (1913), 86.

39 Die Vereinigten Fachkurse für Volkspflege, in: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge, 9, 8/9 (1917), 231.

40 Vgl. allgemein dazu Leopold Moll, Die Säuglingsfürsorgerin. Zur Einführung eines neuen Berufes in Österreich, in: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge, 6, 4 (1914), 91–95; 6, 5 (1914), 130–134; ders., Die Ausbildung für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in der Reichsanstalt für Mutter- und Säuglingsfürsorge, in: Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge, 20, 5/6 (1928), 96–99; ders., Die Reichsanstalt für Mutter- und Säuglingsfürsorge in Wien, in: Zeitschrift

Aufgabe der Säuglingspflegerinnen des *Amtes städtischer Berufsvormünder* war es, unmittelbar nach Einlangen der Geburtsanzeigen durch die Hebammen, die unehelich geborenen Säuglinge zu besuchen und festzustellen, wie die Kinder gepflegt, „wie sie in bezug auf Ernährung, Bekleidung, Reinlichkeit“ gehalten wurden. Insbesondere war die Wohnung „auf ihre gesundheitliche Beschaffenheit“ zu prüfen. Darüber hinaus sollten die Pflegerinnen „die Kenntnis von der Ernährung und Pflege der Säuglinge in die Bevölkerung tragen“⁴¹ und „die unter den Müttern und Pflegeparteien noch so häufige Unkenntnis auf dem Gebiete der Mutter- und Säuglingshygiene“⁴² ausmerzen. Ferner hatten sie bei den Kontrollterminen in den Säuglingsfürsorgestellen anwesend zu sein, wo sie vom Arzt über den Gesundheitszustand jedes von ihnen überwachten Mündels unterrichtet wurden und ihm die zur Beurteilung oft notwendigen und gelegentlich der Besuche gemachten Beobachtungen über die häuslichen Verhältnisse mitteilen konnten.⁴³

Hatte sich das *Amt städtischer Berufsvormünder* in den ersten Jahren seines Bestehens – mit der Vergabe von Unterhaltsgeldern und durch ärztlich-pflegerische Betreuung – hauptsächlich mit der Bekämpfung der hohen Säuglingssterblichkeit der unehelichen Kinder befaßt, so erkannte man durch den Krieg und seine sozialen Folgen eine verstärkte Gefährdung auch der ehelichen Kinder, die ein Eingreifen zugunsten aller Säuglinge notwendig machte. Es sollten nun planmäßig alle jene Säuglinge durch die Fürsorge des Amtes erfaßt werden, bei denen eine erhöhte Sterblichkeit festzustellen war. Zu diesem Zweck veranlaßte das *Amt städtischer Berufsvormünder* Erhebungsbesuche der Säuglingspflegerinnen bei den in Gebäranstalten niederkommenden Wöchnerinnen sowie bei allen anderen bedürftigen ehelichen und nicht verheirateten Wöchnerinnen in den Bezirken. Auf diesem Wege sollte eine etwaige Fürsorgebedürftigkeit festgestellt, der Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag geltend gemacht, Wochen- und Stillbeihilfen vermittelt oder eine Verbindung mit der Armenbehörde hergestellt werden. In weiterer Folge wurden die in die Fürsorge aufgenommenen Säuglinge ein- bis zweimal monatlich von den Säuglingspflegerinnen aufgesucht, damit deren Pflege kontrolliert werden konnte, und den Ärztinnen monatlich einmal in den Beratungsstellen vorgestellt. Die Arbeit des *Amtes städtischer Berufsvormünder* wurde von 22 Pflegerinnen geleistet, vier Beamten und zwei Ärztinnen, die in sechs Fürsorgestellen Beratungsstunden abhielten. Die Anzahl der durchgeführten Hausbesuche der Säuglingspflegerinnen war enorm und wird beispielsweise für Juli 1915 mit 2908 angegeben.⁴⁴

für Kinderschutz und Jugendfürsorge, 9, 2 (1917), 39f; ders., Die Säuglingsfürsorgerin mit Berücksichtigung ihrer Ausbildung in der Reichsanstalt für Mutter- und Säuglingsfürsorge, in: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge, 10, 8/9 (1918), 208–214; 10, 10 (1918), 249–254.

41 Berufsvormundschaft, wie Anm. 26, 200.

42 Vgl. Über die erweiterte Tätigkeit der städtischen Berufsvormundschaft, in: Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien, 12, 131 (1913), 21–23, hier 22.

43 Vgl. Tätigkeit, wie Anm. 42, 22.

44 Vgl. Josef Gold, Ein Jahr Kriegsfürsorge der städtischen Berufsvormundschaft in

III. Die ersten Jugendfürsorgerinnen des Wiener städtischen Jugendamtes

Die fortschreitende Entwicklung der Tätigkeitsbereiche des *Amtes städtischer Berufsvormünder* führte die Verantwortlichen schon während des Krieges zu der Ansicht, daß die kommunale städtische Jugendfürsorge auf eine systematischere Basis gestellt werden müßte. Bereits im Jahre 1916 kam es dementsprechend zur Umwandlung des *Amtes städtischer Berufsvormünder* in das *Wiener städtische Jugendamt*, ab 1918 wurde mit der Umwandlung der *Kreisfürsorgestellen* in *Bezirksjugendämter* begonnen. Der nach dem Krieg erfolgte und mit Anfang der 1920er Jahre forcierte Ausbau der Jugendfürsorge des städtischen Jugendamtes basierte im wesentlichen auf den am 27. April 1917 vom Gemeinderat beschlossenen Bestimmungen bezüglich der Unterhalts- und Rechtsfürsorge einerseits und der Gesundheits- und Erziehungsfürsorge andererseits. In der Kinder- und Jugendfürsorge standen sich allerdings auch weiterhin zwei Verwaltungsstellen gegenüber: das *Amt städtischer Berufsvormünder* (ab 1916 städtisches Jugendamt), zuständig für die Rechts-, Gesundheits- und Erziehungsfürsorge, und die Armenkinderpflege im Rahmen der gesetzlichen Armenpflege, zuständig für die finanziellen Hilfen. Die Übertragung auch der gesetzlichen Armenkinderpflege an das Jugendamt erfolgte erst im Jahre 1925. Waren in der gesetzlichen Armenpflege der Armeninstitute (ab 1921 Fürsorgeinstitute), welche bis 1925 auch die Armenkinderpflege abwickelten, nach wie vor Männer und Frauen (ab 1921 Fürsorgeräte und Fürsorgerätinnen) in jedem Fall ehrenamtlich tätig, so arbeitete man in der Jugendfürsorge des städtischen Jugendamtes ausschließlich mit Berufsfürsorgerinnen.

Schaffung der ersten „Fürsorgerinnen“-Posten

Der Gemeinderatsbeschluß vom 27. April 1917 beinhaltete grundlegende Bestimmungen für die vom Jugendamt anzustellenden Fürsorgerinnen, insbesondere bezüglich der Vermehrung der Stellen, der Titelführung und der Anstellungsbedingungen.

Der Gemeinderat legte sich auf 160 Fürsorgerinnenposten fest und erkannte diesen Personen, die bis dahin allgemein als „Pflegerinnen“ bezeichnet worden waren, offiziell den Titel „Fürsorgerinnen“ zu.⁴⁵ Die 160 Fürsorgerinnenposten wurden allerdings vorerst nicht vollständig besetzt. So waren im Jahre 1918 erst 91 Fürsorgerinnen von der Gemeinde Wien angestellt.⁴⁶ Vom Jahre 1920 an erfolgte eine ständige Aufstockung der Fürsorgerinnenposten, wobei die ursprünglich

Wien, in: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge, 7, 10 (1915), 233–236, hier 236.

45 Vgl. Ausbau der städtischen Jugendfürsorge, in: Blätter für das Wohlfahrts- und Armenwesen der Stadt Wien, 16, 186 (1917), 101–110, hier 108.

46 Vgl. Kommunal-Kalender, wie Anm. 34, 1918, 93.

vorgesehene Gesamtzahl bald wesentlich überschritten wurde. Waren 1922 135 Fürsorgerinnen⁴⁷ vom Jugendamt angestellt, so betrug ihre Gesamtzahl 1927 bereits 245.⁴⁸ Im Jahre 1931 waren insgesamt 278 Fürsorgerinnen in den Bezirksjugendämtern tätig.⁴⁹ Bezüglich der Fürsorgerinnenstellen innerhalb der einzelnen Bezirksjugendämter wurde im Jahre 1921 festgelegt, daß jedes Bezirksjugendamt „je nach dem Umfang der Geschäfte“⁵⁰ mit 15 bis 25 Fürsorgerinnen zu besetzen sei, die unter der Führung einer Fürsorgerleiterin zu arbeiten hatten.

Die im „Ausbaubeschluß“ des Jahres 1917 festgelegten Aufnahmekriterien für die nunmehrigen „Fürsorgerinnen“ erwiesen sich als richtungsweisend und blieben im wesentlichen in den folgenden Jahren bestehen. Als Voraussetzung für die Aufnahme als Fürsorgerin legte die Gemeinde ein Alter von mindestens 20 und nicht mehr als 40 Jahren, „Unbescholtenheit“, „körperliche Eignung für den Außendienst“ und „geistige Vollwertigkeit“, ferner die Beherrschung der deutschen Umgangssprache fest.⁵¹

Eheverbot und Kinderlosigkeit galten laut Beschluß als Voraussetzung sowohl für die Übernahme ins Fürsorgerinnenamt als auch für die gesamte Berufszeit. Verehelichung oder Eintritt einer Schwangerschaft hatten die Auflösung des Dienstverhältnisses „mit den Wirkungen einer Dienstentsagung“⁵² zur Folge, denn:

Um in dem Berufe der sozialen Fürsorge Erfolge zu erzielen, heißt es in ihm aufgehen. Frauen, welche sich diesem Berufe widmen, dürfen nicht durch die Sorge um die eigenen Kinder in ihrem Wirken gehindert sein ... Einem ... Konflikt zwischen der Sorgepflicht um die eigene Familie (Kinder oder Gatten) und den Pflichten, welche soziale Fürsorgetätigkeit auferlegen, muß vorgebeugt werden; beide Pflichten können und sollen nicht vereinigt werden.⁵³

Die Verehelichungsbeschränkung für Fürsorgerinnen wurde allerdings nicht lange aufrecht erhalten; bereits mit Gemeinderatsbeschluß vom 19. September 1919 wurde dieselbe aufgehoben.⁵⁴

Bezüglich der Vorbildung wurde von den Bewerberinnen laut Beschluß vom 27. April 1917 die „Absolvierung einer höheren mehrjäh-

47 Vgl. Richard Fink, Die Dauerfürsorgefälle der städtischen Bezirksjugendämter im Jahre 1922, in: Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien, 22, 238 (1923), 43f, hier 43.

48 Vgl. Hermann Hartmann, Die Wohlfahrtspflege Wiens, Jena 1929, 71.

49 Vgl. Das Jugendamt der Stadt Wien, Wien 1933, 30.

50 Vgl. Der gegenwärtige Stand der Organisation und der Tätigkeit des Wr. städtischen Jugendamtes (der städt. Berufsvormundschaft), in: Blätter für das Wohlfahrts- und Armenwesen der Stadt Wien, 20, 232 (1921), 59–62, hier 61; zur Fürsorgerleiterin vgl. Die Aufgaben der Fürsorgerleiterin eines Wiener Jugendamtes, in: Soziale Arbeit, 23, 5/6 (1925), 64–66.

51 Vgl. Ausbau, wie Anm. 45, 108.

52 Ausbau, wie Anm. 45, 108.

53 Gold, Antrag, wie Anm. 33, 27.

54 Vgl. Fürsorgerinnen-Ehe kein Anstellungshindernis. Aufhebung der Verehelichungsbeschränkungen, in: Blätter für das Wohlfahrts- und Armenwesen der Stadt Wien, 18, 215 (1919), 200.

rigen Fortbildungsschule (z. B. Lehrerinnenbildungsanstalt, die zahlreichen mehrjährigen Fortbildungsschulen, welche allgemeine weibliche Bildung und Haushaltskunde vermitteln) oder mindestens von 6 Klassen einer Mittelschule" (Gymnasium) verlangt. Diese sehr hoch angesetzte Vorbildungsvoraussetzung wurde damit begründet, daß die Fürsorgerin „über eine hinreichend allgemeine Bildung verfügen“ mußte, um eine Verbindung mit der privaten Fürsorge und deren „oft hochgebildeten Vertreterinnen“⁵⁵ herstellen zu können.

Die unmittelbare Ausbildung erfuhren die Fürsorgerinnen des Wiener Jugendamtes im zweijährigen *Fachkurs für Jugendfürsorge*, den das Jugendamt im Jahre 1916 erstmals eingerichtet hatte und der ab 1918 im Rahmen der städtischen Akademie für soziale Verwaltung abgehalten wurde. Laut Beschluß vom 27. April 1917 hatte jede Fürsorgerin binnen drei Jahren nach dem Tage des Dienstantritts diesen Kurs zu absolvieren. Fürsorgerinnen, welche innerhalb von vier Jahren die Prüfungen nicht „mit gutem Erfolg“ abgelegt hatten, konnten entlassen werden. Die Frist zur Ablegung der Fachprüfung wurde später auf fünf Jahre verlängert. Die Aufnahme der Fürsorgerinnen erfolgte zunächst provisorisch für die Dauer eines Jahres – „zur Feststellung der für den Fürsorgedienst erforderlichen Fähigkeiten“⁵⁶.

Dienstverhältnisse: Zwei Fürsorgerinnenkategorien

Im Jahre 1926 wurde im Wiener Jugendamt eine zweite Fürsorgerinnenkategorie eingeführt: die „Hilfsfürsorgerin“. Der Unterschied zwischen Fürsorgerinnen und Hilfsfürsorgerinnen bestand nicht – wie zu vermuten wäre – in der Ausbildung oder den zugewiesenen Arbeitsgebieten, sondern allein in der Vorbildung, aus der eine unterschiedliche Einordnung in das Gehaltsschema (IIa bzw. VI) resultierte. War für die Aufnahme als „Fürsorgerin“ in der Praxis nunmehr das Reifezeugnis einer österreichischen Mittelschule (Abitur) oder einer Lehrerinnenbildungsanstalt notwendig, so genügte für die Aufnahme als „Hilfsfürsorgerin“ die Absolvierung von drei Klassen einer (zur mittleren Reife führenden) Bürgerschule.

Fürsorgerinnen und Hilfsfürsorgerinnen standen wie die übrigen öffentlichen Beamt/inn/en im pragmatischen Dienstverhältnis.⁵⁷ Die „Fürsorgerinnen“ waren als eigene Standesgruppe in die höchste Stufe des mittleren Verwaltungsdienstes (Gruppe IIa) eingereiht, für welche im allgemeinen Mittelschulbildung und Fachprüfung verlangt wurde. Die Vorrückung in den Bezügen erfolgte automatisch nach Dienstjahren; das Anfangsgehalt betrug beispielsweise im Jahre 1930 gemäß dem Gehaltsschema 219 Schilling brutto. Die Arbeitszeit

55 Ausbau, wie Anm. 45, 108.

56 Ausbau, wie Anm. 45, 108.

57 Die dienst- und lohnrechtlichen Verhältnisse waren durch die „Allgemeine Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien“ geregelt; vgl. Marie Köstler, Die Fürsorgerin, in: Handbuch der Frauenarbeit in Österreich, hg. von der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, Wien 1930, 281–294, hier 290f.

war mit 41 Stunden wöchentlich festgelegt. Die Fürsorgerinnen hatten Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub, der in den ersten fünf Jahren mit 18 Tagen und bis zum zehnten Dienstjahr mit 23 Tagen bemessen war; das Höchstausmaß von 38 Tagen erreichten sie nach 20jähriger Dienstzeit.⁵⁸

Die Aufnahme der Hilfsfürsorgerinnen erfolgte in die Gruppe VI mit einem Anfangsgehalt von 193 Schilling brutto im Jahre 1930. Die Arbeitszeit betrug 48 Stunden wöchentlich. Als Erholungsurlaub wurden den Hilfsfürsorgerinnen innerhalb der ersten fünf Jahre 14 Tage, nach zehn Jahren 19 Tage und nach 20jähriger Dienstzeit höchstens 25 Tagen zuerkannt.⁵⁹

Es gab somit seit dem Jahre 1926 in den Wiener Jugendämtern zwei Gruppen von Fürsorgerinnen, die in einem Amt vereinigt waren, der gleichen Dienststelle unterstanden, die gleiche Arbeit verrichteten und dennoch weder in einer Standesgruppe vereinigt waren, noch dienst- und lohnrechtlich auch nur annähernd die gleiche Stellung einnahmen. Diese „ganz ungerechte Differenzierung“, nicht in Hinblick auf die Arbeit, sondern bezüglich Lohn, Urlaub und Arbeitszeit, führte, so eine zeitgenössische Kritikerin, immer wieder zu Differenzen zwischen den Gruppen, die „weder zur Stärkung der einen noch der anderen Gruppe führten, sondern einzig die Arbeitsverhältnisse unnötig erschweren. Besonders die verschieden lange Arbeitszeit führt naturgemäß zu offensichtlichen Erscheinungen von Lohndruck“⁶⁰. Die Hilfsfürsorgerinnen waren mit Forderungen nach Besserstellung allerdings erfolgreich. Mit 1. Jänner 1930 wurde ihnen der Titel „Fürsorgerinnen“ des Jugendamtes zuerkannt. Die Aufnahme erfolgte gemäß den neuen Bestimmungen in die Anstellungsgruppe V, bei Nachweis der erfolgreichen Ablegung des Fachkurses für Jugendfürsorge an der städtischen Akademie für soziale Verwaltung in Gruppe IV.⁶¹ Da man aber offensichtlich eine Differenzierung der beiden Fürsorgerinnenkategorien bezüglich der Benennung aufrecht erhalten wollte, erhielt die Standesgruppe der in der Gehaltsgruppe IIa eingereihten bisherigen „Fürsorgerinnen“ die Bezeichnung „Hauptfürsorgerinnen“ des Jugendamtes.

Im Jahre 1927 waren unter den 245 angestellten Fürsorgerinnen des städtischen Jugendamtes 32 Hilfsfürsorgerinnen.⁶² In den folgenden Jahren ist eine laufende Erhöhung der Hilfsfürsorgerinnenzahlen bei gleichzeitiger Reduzierung der Fürsorgerinnenposten zu beobachten; so waren im Jahre 1931 204 Fürsorgerinnen (nun Hauptfürsorgerinnen) der Anstellungsgruppe IIa und 74 Hilfsfürsorgerinnen (nun Fürsorgerinnen) der Anstellungsgruppe V bzw. IV vom städtischen Jugendamt angestellt.⁶³

58 Vgl. Köstler, Fürsorgerin, wie Anm. 57, 290.

59 Vgl. Köstler, Fürsorgerin, wie Anm. 57, 291.

60 Köstler, Fürsorgerin, wie Anm. 57, 291.

61 Vgl. Personalangelegenheiten, in: Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien, 29, 279 (1930), 135.

62 Vgl. Hartmann, Wohlfahrtspflege, wie Anm. 48, 71.

63 Vgl. Jugendamt, wie Anm. 49, 30.

Aufgrund der hohen Vorbildungsvoraussetzung und des relativ großen Zustroms von Absolventinnen höherer Schulen, von Lehrerinnenbildungsanstalten und anderen Mittelschulen bis zur Hochschule war insgesamt das Bildungsniveau der österreichischen Fürsorgerinnen außerordentlich hoch. So wiesen beispielsweise von den im Jahre 1930 angestellten 214 Fürsorgerinnen der Anstellungsgruppe IIa rund 8% eine abgeschlossene Hochschulbildung (Philosophie, Juristik und Staatswissenschaften) auf, rund 58% hatten die Reifeprüfung einer Mittelschule oder einer Lehrerinnenbildungsanstalt und rund 34% eine über die Normalschule hinausgehende Vorbildung, zum Beispiel eine Kindergärtnerinnenausbildung.⁶⁴

Arbeitsgebiet und Wirkungsbereich der Jugendfürsorgerinnen

Für die praktische Tätigkeit der Fürsorgerinnen wurde im Jahre 1921 allgemein das „Sprengelsystem“ festgelegt. Mit dem Ziel, die Fürsorge möglichst ökonomisch zu gestalten, wurden alle Bezirke in kleinere örtliche Sprengel unterteilt und diese je einer „Sprengelfürsorgerin“ zugewiesen. Innerhalb ihres Sprengels hatte die Fürsorgerin – mit Ausnahme der Rechtsfürsorge – alle dem Jugendamt obliegenden Aufgaben zu versehen. Insbesondere war die Fürsorgerin innerhalb ihres Sprengels ausübendes Organ der „Familienfürsorge“, deren Ziel „die Erhaltung und Förderung des Kindes in der natürlichen Keimzelle der Gesellschaft, in der Familie“⁶⁵ sein sollte. Die „Familienfürsorge“ zielte auf „die Erhaltung der Familie und auf die ungestörte Auswirkung der in ihr liegenden Pflege- und Erziehungskräfte“⁶⁶. Man war zur Überzeugung gekommen, daß nur jene Fürsorge sinnvoll sei, „die bei jeder ihrer Handlungen, die einem Mitglied der Familie zugute kommen soll, ... die Gesamtlage der Familie überprüft und als Grundlage des Heilplanes macht“⁶⁷.

Der Wirkungsbereich der Fürsorgerinnen gliederte sich im wesentlichen in zwei Gruppen: erstens die Führung der Fürsorgeaufsicht über Mündel und Ziehkinder, ferner über die sonstigen Dauerzuschützlinge des städtischen Jugendamtes; zweitens die Erfassung fürsorgebedürftiger Kinder und Jugendlicher, einerseits aufgrund der Pflichtanzeigen der Hebammen über Hausgeburten ehelicher und unehelicher Kinder und andererseits durch die Einrichtung sogenannter „Verbindungsdienste“ in Form der Entsendung von Fürsorgerinnen an Gebäranstalten, Entbindungsheime, Krankenhäuser, Schulen, oder Kindergärten. Die Aufgabenbereiche der Sprengelfürsorgerinnen waren äußerst vielfältig:

64 Vgl. Vilma Staffa-Kuch, Die Frau in der sozialen Berufsarbeit, in: Braun, Frauenbewegung, wie Anm. 2, 301–312, hier 302f.

65 Das Neue Wien. Städtewerk, Wien 1927, II, 379.

66 Richard Fink, Auf dem Wege zur „Familienfürsorge“, in: Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge, 20, 3 (1928), 40–42; 20, 4 (1928), 55–59, hier 55.

67 Arthur Glaser, Familienfürsorge, in: Soziale Arbeit, 25, 3/4 (1928), 37–40, hier 37.

Die Fürsorgerin wirkt ... bei der Schwangeren- und Säuglingserfassung (Erhebung durch Hausbesuch bei sämtlichen Geburten), in der ärztlichen Mutterberatung für Säuglinge und Kleinkinder, bei der Schulfürsorge (Zusammenarbeit mit dem Schularzt und mit der Schule), bei der Ziehkinderaufsicht, Erziehungsberatung, Überwachung der Kinderarbeit, Erholungsfürsorge, Schülerspeisung und bei der Fürsorge für die schulentwachsene Jugend einschließlich der Verwaorlosten- und Gefährdetenfürsorge. Sie unterhält die ständige Verbindung mit den ihrem Sprengel zugehörigen Schulen, Kindergärten, Horten, Tagesheimen, Tageserholungsstätten, Schülerspeisestellen und sonstigen Einrichtungen für die Jugend. Die Fürsorgerin ist die Trägerin des Außendienstes. Er beschränkt sich nicht auf die Familie und die nächste Umgebung, sondern fordert oft von ihr auch das Erscheinen beim Vormundschaft- und Jugendgericht, bei den Fürsorgeinstituten, in den Fürsorgesitzungen und bei anderen Behörden und Ämtern ... Daß sie mit den Einrichtungen der freien Fürsorge in engste Berührung kommt, muß nicht erst ausgeführt werden. Mit dem rechtskundigem Jugendanwalt, der ihr unmittelbarer Vorgesetzter ist, mit den Berufsvormündern, die die rechtlichen Angelegenheiten der Mündel, Kuranden und sonstigen Schützlinge jeweils mehrerer Fürsorgesprengel zu bearbeiten haben, mit dem Jugendarzt, Erziehungsberater (Arzt oder Heilpädagogen) und den notwendigen Hilfskräften des Innendienstes arbeitet die Fürsorgerin in der nächsthöheren Einheit, dem Bezirksjugendamt. Sie hat hierbei größten Anteil an Sprechstunden, Parteienberatung, schriftlicher Bearbeitung der Akten, an Amtsbesprechungen und Sitzungen, an der Statistik u. a.⁶⁸

Die Ausbildung der Fürsorgerinnen

Mit dem Ersten Weltkrieg und seinen sozialen Folgen, der Massenarmut, dem ungeheuren Anstieg der Fürsorgebedürftigkeit breiter Bevölkerungskreise und dem nicht zuletzt damit in Zusammenhang stehenden Ausbau der Wohlfahrts- und Fürsorgetätigkeit, erstarbte das Interesse an ausgebildeten Kräften. Die Ansicht setzte sich durch, daß die Arbeit in der Fürsorge fundierte „Sachkenntnisse“ – insbesondere bezüglich der Ursachen der Not und der Hilfsquellen – erfordere, also ein „gediegenes Wissen über die Grundlagen und Wege der sozialen Hilfe“⁶⁹ und über die Behandlung der zu betreuenden Schützlinge. Theoretische Unterweisung und praktische Schulung der berufstätigen aber auch der ehrenamtlichen Kräfte wurden als unerläßlich betrachtet.

Neben den bereits bestehenden und in der Zwischenkriegszeit weitergeführten Ausbildungsanstalten, den *Vereinigten Fachkursen für Volkspflege* und der Reichsanstalt für Mutter- und Säuglingsfürsorge kam es nach dem Ersten Weltkrieg zur Gründung privater wie auch

68 Fink, Wege, wie Anm. 66, 41f. Eine detaillierte Darstellung der vielfältigen Tätigkeitsbereiche der Sprengelfürsorgerinnen findet sich in Mittermeier, Jugendfürsorgerin, wie Anm. 1, 141–195.

69 Fachkurs für Jugendfürsorge, in: Blätter für das Wohlfahrts- und Armenwesen der Stadt Wien, 16, 189 (1917), 189–191, hier 189; Jugendfürsorge-Kurse, in: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge, 9, 10 (1917), 254–256, hier 254.

öffentlicher Schulen, die sich die Ausbildung zur Fürsorgerin zum Ziel setzten. Den Anfang hatte Ende 1916 das Jugendamt der Stadt Wien gemacht, das in Zusammenarbeit mit dem *Verband Wiener Tagesheimstätten* einen zweijährigen Fachkurs zur Ausbildung von Jugendfürsorgerinnen einrichtete, der ab 1918 im Rahmen der neu gegründeten *Wiener städtischen Akademie für soziale Verwaltung* abgehalten wurde. Dieser Gründung folgten, als öffentliche soziale Ausbildungsstätten, die *Fürsorgeschule des niederösterreichischen Landesjugendamtes*, die *Landespflege- und Fürsorgeschule für Oberösterreich* in Linz und die *Landesfürsorgeschule Steiermark* in Graz. Als private Schulen öffneten in Wien im Jahre 1916 die *Soziale Frauenschule der Katholischen Frauenorganisation* und 1919 die *Evangelisch-soziale Frauenschule des Zentralvereines für Innere Mission in Österreich*. Daneben gab es eine Reihe von ein- und mehrmonatigen Kursen, welche eine Einführung in die Tätigkeit der sozialen Fürsorge anboten.⁷⁰

Eine gesetzliche Regelung des Fürsorgeunterrichts durch Aufstellung eines einheitlichen Lehrplanes gab es entgegen aller diesbezüglichen Bestrebungen zumindest bis zum Jahre 1930 nicht. Wohl aber setzten sich gewisse Richtlinien bezüglich der Ausbildungsdauer und der Aufnahmeerfordernisse durch. Für alle Fürsorgerinnschulen galt in der Regel ein zwei- bis dreijähriger Unterricht, der sowohl theoretisch als auch praktisch erfolgte. Bezüglich der Aufnahmebedingungen galt das 18. bis 21. Lebensjahr als Mindestalter, wobei in der Praxis ältere Frauen bevorzugt wurden. In einigen Schulen wurde eine Höchstaltersgrenze mit dem 30. oder 40. Lebensjahr festgesetzt. Mindestvorbildung war in der Regel die Absolvierung der Bürgerschule mit zweijähriger Fortbildung, doch wurden in allen Schulen – außer in jener der Gemeinde Wien – bei sonst gleicher Eignung, Bewerberinnen mit Mittelschulmatura (Abitur) bevorzugt.⁷¹ Die Ausbildung selbst war hauptsächlich auf die sogenannte Einheitsfürsor-

70 Vgl. dazu u. a. folgende Aufsätze aus der Zeitschrift *Blätter für das Wohlfahrts- und Armenwesen*: Eine städtische Akademie für soziale Verwaltung, in: 17, 197 (1918), 105–109; Satzungen der Wiener städtischen Akademie für soziale Verwaltung, in: 17, 198 (1918), 136–139; Wiener städtische Akademie für soziale Verwaltung. Veranstaltungen im Studienjahr 1919/20, in: 18, 210 (1919), 120–126; Wiener städtische Akademie für soziale Verwaltung. Veranstaltungen im Studienjahr 1918/19, in: 17, 200 (1918), 173–178; aus der Zeitschrift *Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien*: Fachkurs zur Heranbildung von Jugendfürsorgerinnen, in: 26, 262 (1927), 108f; Akademie für soziale Verwaltung, in: 22, 239 (1923), 65f; Städtische Akademie für soziale Verwaltung, in: 17, 204 (1918), 298; Städtische Akademie für soziale Verwaltung. Jugendfürsorgekurs. Einstellung des 1. Jahrganges 1925/26, in: 24, 249 (1925), 55; aus der *Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge*: Karl Rieger, Fachliche Aus- und Fortbildung des Personales für Kinderschutz und Jugendfürsorge, in: 11, 1 (1919), 2–8; Die sozial-charitative Frauenschule in Wien, in: 10, 12 (1918), 314f; Soziale Bildungsanstalten, in: 11, 8/9 (1919), 206f; aus der *Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge*: Fürsorgeschulen in Österreich, in: 19, 7/8 (1927), 120f; Zwanzig Jahre Arbeit an der Sozialen Frauenschule der KFO für die Erzdiözese Wien 1916–1936, in: 28, 10/12 (1936), 101–103.

71 Vgl. Ilse von Arlt, Soziale Frauenschulen, in: Braun, Frauenbewegung, wie Anm. 2, 171–173, hier 172f.

ge, die Familienfürsorge, ausgerichtet. Nur die Moll-Schule in Wien legte das Hauptgewicht auf die Säuglingspflege und Säuglingsfürsorge.

Die Absolventinnen der Fürsorgerinnenschulen waren – zumindest in den ersten Jahren – beinahe ausschließlich Angehörige der ehemals die Privatwohltätigkeit ausübenden Schichten der Bevölkerung. Die über das Ausmaß der Bürgerschule hinausgehende Vorbildung, die in den meisten Schulen verlangt wurde, konnten die wenigsten Angehörigen des Arbeiterstandes nachweisen. Als zweites wesentliches Hindernis erwies sich die Festlegung eines Mindestalters, das zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr variierte, wobei allerdings in der Regel Bewerberinnen im Alter von 22 bis 24 Jahren bevorzugt wurden. Die meisten Arbeiterfrauen standen mit diesem Alter bereits seit einigen Jahren im Berufsleben, und es gab kaum Eltern, die es sich leisten konnten, die gesamten Lebenskosten ihrer erwachsenen Töchter für die Dauer der Fürsorgerinnenausbildung auf sich zu nehmen.⁷² Außerdem wurde in den meisten Schulen ein Besuchsgeld verlangt, das ebenfalls aufgebracht werden mußte.

IV. Resümee

Der langwierige Prozeß der Konstituierung des Berufes der Jugendfürsorgerin innerhalb der kommunalen Kinder- und Jugendfürsorge der Stadt Wien erfolgte in mehreren Etappen. Zunächst war die weibliche soziale Arbeit, die anfangs durchwegs von Frauen aus (sehr) wohlhabenden bürgerlichen Schichten geleistet wurde, rein ehrenamtlich. Als Armenrätinnen überwachten diese Frauen unmittelbar Pflege und Erziehung der durch die Armenverwaltung betreuten städtischen Kostkinder. Die Einführung der Berufsvormundschaft (1910) und die Verlagerung des Hauptaugenmerks auf uneheliche Kinder erforderten eine Neuorganisation der städtischen Kinder- und Jugendfürsorge, es kam zur Schaffung des Amtes städtischer Berufsvormünder und zur Übertragung der Aufgaben der Armenrätinnen auf die neugewählten Bezirksweisenräte. Noch entstammten zwar die gewählten Mündel- bzw. Waisenrätinnen begüterten Bevölkerungskreisen, doch machte sich zunehmend eine Verschiebung hin zu berufstätigen Frauen bemerkbar, die ihre soziale Tätigkeit als ehrenamtliche Zusatzarbeit ausübten. Im Jahre 1913 erfolgten erste Professionalisierungsschritte: Es kam zur Schaffung von 18 Berufspflegerinnenposten und zur Anstellung der ersten ausgebildeten und besoldeten Säuglingspflegerinnen. Ihre Aufgabe war die Überwachung der Pflege und Erziehung der vom Amt städtischer Berufsvormünder betreuten unehelichen Säuglinge. Ausbildungskosten und vorausgesetzte überdurchschnittliche schulische Vorbildung bedeuteten schon eine soziale Vorselektion der Bewerberinnen. Der stetige Ausbau der verschiedenen Tätigkeitsbereiche der städtischen Kinder- und Jugendfürsorge (u. a. Gesundheitsfürsorge, Erziehungsfürsorge, Rechtsfürsorge) führte im Jahre 1916 zur Umwandlung des Amtes

⁷² Vgl. Köstler, Fürsorgerin, wie Anm. 57, 285f.

städtischer Berufsvormünder zum Wiener städtischen Jugendamt. Gleichzeitig erfolgte der Ausbau der Bezirksjugendämter. Genaue Bestimmungen legten die Anstellungsbedingungen, Ausbildungsvoraussetzungen und Arbeitsbereiche der Pflegerinnen – nunmehr „Fürsorgerinnen“ – fest. Die Fürsorgerin war nun innerhalb ihres „Sprenghels“ ausübendes Organ einer umfassenden „Familienfürsorge“, welche sich auf die gesamte Familie des in irgendeiner Weise vom städtischen Jugendamt befürsorgten Kindes oder Jugendlichen zu erstrecken hatte.

Die zeitgleich mit der Entwicklung der Sozialarbeit zum Beruf entstehenden Ausbildungsstätten waren in erster Linie auf die Ausbildung von Frauen ausgerichtet. So konnten schließlich durchwegs Frauen jene soziale Fachqualifikation nachweisen, welche die Voraussetzung für eine Anstellung als Fürsorgerin bildete. Diese Tatsache und die Betonung der speziellen Eignung und Befähigung von Frauen für die soziale Arbeit und insbesondere für die persönliche pädagogische Betreuung der Hilfsbedürftigen mündeten jedoch zugleich in die Beschränkung der oft hochqualifizierten Frauen auf das Gebiet der unmittelbaren Fürsorgetätigkeit. Die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung von Innen- und Außendienst, „von männlichen Leitungs- und weiblichen Ausführungsfunktionen“, von „weibliche(r) Sozialarbeit nach männlicher Weisung“⁷³ bestimmten die Arbeitsverhältnisse in der kommunalen Jugendfürsorge auch des städtischen Jugendamtes in Wien. Noch im Jahre 1930 waren sämtliche höhere leitende Stellen und Verwaltungsposten in der öffentlichen Fürsorge ausschließlich mit Männern besetzt.

73 Sachße, Mütterlichkeit, wie Anm. 3, 306.